

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, fest, dass die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, FN 168373 h (LG Eisenstadt), Neusiedlerstraße 86, A-7000 Eisenstadt, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Michael Freismuth, als Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ die Bestimmung des § 22 Abs 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie zwischen 26. November 2001 und 7. Februar 2002 keine Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen hergestellt und diese mindestens 10 Wochen lang aufbewahrt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 14. Jänner 2002 forderte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH gemäß § 22 Abs 1 PrR-G auf, Aufzeichnungen Ihrer Hörfunksendungen für das Versorgungsgebiet vom 11. Jänner 2002, 00.00 bis 24.00 Uhr, zu übermitteln. Mit Schreiben vom 28. Jänner 2002 teilte die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH der KommAustria mit, dass sie seit 26. November 2001 – bedingt durch die Abschaltung des Studioequipments durch einen Mitgesellschafter – ein Notprogramm sende, in dessen Rahmen Aufzeichnungen nur in Form des Ausdrucks einer Liste der über den CD-Wechsler im „Random-Verfahren“ abgespielten CDs möglich seien. Eine genaue Aufstellung der gespielten Titel ließe sich nicht reproduzieren. Man sei jedoch bemüht, das technische Equipment zur zukünftigen Aufzeichnung des Sendeprogramms zu beschaffen.

Mit Schreiben vom 7. Februar 2002 leitete die KommAustria von Amts wegen ein Verfahren gemäß § 25 Abs 1 und 3 PrR-G zur Feststellung von Verletzungen des § 22 Abs 1 PrR-G gegen die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH ein. Der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH wurde mitgeteilt, dass die KommAustria auf Grund der Angaben der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH in ihrer Stellungnahme vom 28. Jänner 2002 davon ausgehe, dass diese jedenfalls in der Zeit von 26. November 2001 bis 7. Februar 2002 keine Aufzeichnungen des verbreiteten Programms hergestellt habe, was einen Verstoß gegen § 22 PrR-G bedeuten würde.

In ihrer Stellungnahme vom 4. März 2002 wiederholte die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH ihre Angaben über ein Notprogramm und legte eine Liste der im CD-Wechsler laufend abgespielten CDs bei. Weiters bot sie an, eine Liste mit den auf den CDs befindlichen Titeln nachzureichen, und äußerte die Rechtsauffassung, dass § 22 PrR-G keine besondere Form und Gliederung der Aufzeichnungen erfordere, sodass eine schriftliche Aufzeichnung der Musiktitel in ihrem Fall ausreichend sei. Sie beantrage daher, das Verwaltungsverfahren einzustellen.

Mit Bescheid vom 6. März 2002 setzte die KommAustria das Verfahren gemäß § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Bundeskommunikationssenates über die Berufung des Vereins „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ gegen den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19. 7. 1999, GZ 611.200/5-PRB/99, aus. Mit Bescheid vom 6. September 2002, zugestellt am 12. September 2002, wies der Bundeskommunikationssenat die Berufung zurück, sodass das Verfahren fortzusetzen war.

2. Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH ist Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“. Als solcher hat sie jedenfalls im Zeitraum vom 26. November 2001 bis 7. Februar 2002 keine Tonaufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen hergestellt und mindestens 10 Wochen lang aufbewahrt. Während dieses Zeitraums hat die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH ihr Programm ausschließlich damit bestritten, dass sie folgende dreizehn CDs über einen CD-Wechsler nach dem Zufallsprinzip ständig abspielte:

- 1) Beatles – 13 Nr. 1 Hits
- 2) Kuschelrock 9
- 3) Kuschelrock 13
- 4) Tanya Tucker
- 5) Selbstgebrannte CD: ungarische VG-Hits (die einzige, die derzeit zur Verfügung steht)
- 6) Selbstgebrannte CD: kroatische VG-Hits (die einzige, die derzeit zur Verfügung steht)
- 7) Selbstgebrannte CD mit Hits der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre
- 8) Selbstgebrannte CD mit Hits der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre
- 9) Selbstgebrannte CD mit Hits der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre
- 10) Selbstgebrannte CD mit Hits der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre
- 11) Selbstgebrannte CD mit Hits der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre
- 12) Selbstgebrannte CD mit Hits der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre
- 13) Selbstgebrannte CD mit Hits der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre

Diese mit Schreiben vom 28. Jänner 2002 vorgelegte Liste enthält weder Angaben über die tatsächlich abgespielten Musiktitel oder deren Dauer und Reihenfolge noch über sonstige tatsächlich gesendete Programminhalte. Aufzeichnungen, die eine authentische Wiedergabe des tatsächlich ausgestrahlten Programms ermöglichen, wurden nicht übersendet.

3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Schreiben der KommAustria KOA 2.100/02-5, KOA 2.100/02-12, KOA 2.100/02-17, KOA 2.100/02-20 und 611.011/001-BKS/2002, sowie

der Stellungnahmen der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH vom 28. Jänner 2002 (KOA 2.100/02-11) und vom 4. März 2002 (KOA 2.100/02-15).

Die Feststellung, dass von der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH jedenfalls zwischen 26. November 2001 und 6. Februar 2002 keine Tonaufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen hergestellt und mindestens 10 Wochen lang aufbewahrt wurden, ergibt sich aus dem Inhalt des Schreibens der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH vom 28. Jänner 2002, sowie aus der Stellungnahme vom 4. März 2001. Maßgeblich waren insbesondere die Angaben der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, sie sei bemüht, das technische Equipment zur zukünftigen Aufzeichnung des Sendeprogramms zu beschaffen, sowie die angeführte Liste der abgespielten CDs.

4. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

Gemäß § 22 Abs 1 PrR-G haben Hörfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens 10 Wochen lang aufzubewahren sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH hat in ihrem Schreiben vom 28. Jänner 2002 zugestanden, auf Grund ihres „Notbetriebs“ keine Programmaufzeichnungen hergestellt zu haben. Man sei jedoch bemüht, das technische Equipment zur zukünftigen Aufzeichnung des Sendeprogramms iSd § 22 PrR-G zu beschaffen.

Die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH vertritt die Auffassung, die Bestimmungen des § 22 Abs 1 PrR-G nicht verletzt zu haben, da sie für den 11. Jänner 2002 ausreichende Aufzeichnungen des ausgestrahlten Hörfunkprogramms in Form von Listen der im Random-Verfahren abgespielten CDs hergestellt habe. Zwar spreche § 22 PrR-G von „Aufzeichnungen“, enthalte jedoch nach Auffassung der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH keinen Hinweis über die Art und Weise der vom Hörfunkveranstalter herzustellenden Aufzeichnungen, so dass auch eine schriftliche Aufzeichnung der Musiktitel ausreiche. Die vorgelegte Liste sei daher nicht mangelhaft; selbst wenn sie dies wäre, habe niemand einen Nachteil erlitten.

Dieser Rechtsauffassung ist nicht zu folgen. Die Bestimmung des § 22 PrR-G soll – wie bereits ihre Vorgängerbestimmung § 12 RRG – „eine effektive Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung ... gewährleisten“ (RV zum RRG, 1134 BlgNR XVIII. GP). Dazu ist es unabdingbar, dass die Aufzeichnungen eine authentische Wiedergabe des tatsächlich gesendeten Programms ermöglichen, zumal sich der vom Rezipienten wahrgenommene – und damit auch für die Beurteilung allfälliger Medieninhaltsdelikte relevante – Inhalt der Hörfunksendung nicht nur aus einem schriftlich niedergelegten Text, sondern ganz wesentlich auch aus der Darbietung ergibt. Nur mittels Tonaufzeichnungen, die eine authentische Wiedergabe von Hörfunksendungen beinhalten, können allfällige Rechtsverletzungen tatsächlich nachvollzogen bzw. geprüft werden. Auch Kogler/Kramler/Trainer (Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 305) gehen davon aus, dass „unter dem Begriff Aufzeichnung eine Aufnahme der betreffenden Sendung auf entsprechendem Tonträger zu verstehen“ ist, und dass eine Aufstellung darüber, wann welcher Beitrag gesendet wurde oder auch nur eine schriftliche Aufzeichnung des Inhalts nicht genügen wird. Diese Überlegung gilt auch für Musikprogramme, da diese im selben Ausmaß der Rechtsaufsicht unterliegen wie Hörfunkprogramme mit Wortanteilen. Die von der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH vorgelegte Liste lässt

weder die einzelnen abgespielten Musiktitel, noch deren Reihenfolge und Dauer erkennen und vermag aus diesem Grund auch nicht das gesamte am 11. Jänner 2002 tatsächlich gesendete Programm darzustellen. Daran könnte auch eine „Nachreichung“ der einzelnen auf den CDs enthaltenen Musiktitel nichts ändern. Das Erstellen und Aufbewahren von Listen der abgespielten Musik-CDs ist daher nicht zur Erfüllung der den Privatradoveranstalter treffenden Pflichten gemäß § 22 PrR-G geeignet.

Die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH hat somit zumindest 10 Wochen und 3 Tage hindurch fortgesetzt gegen die Bestimmung des § 22 Abs 1 PrR-G verstoßen, wobei sie selbst nach Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen durch die Behörde am 14. Jänner 2002 nicht umgehend technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen hat, um der gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gerecht zu werden und so weitere Rechtsverletzungen zu verhindern oder andernfalls den Sendebetrieb einzustellen. Da die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH somit mangels Programmaufzeichnung und -aufbewahrung im Zeitraum vom 26. November 2001 bis 7. Februar 2002 die Bestimmung des § 22 Abs 1 PrR-G verletzt hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 24. September 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter